Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 9

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen; Anbau von Topinamburs im Jahre 1920; Anbau von Tabak im Jahre 1920; des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern: die Gemeindegebührenordnung.

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1920.)

Die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920 erhält die bisher als „Assistentenprüfung" bezeichnete Prüfung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst die Bezeichnung „Fachprüfung I. Klasse". In der Verordnung vom 11. März 1908, die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 77 ff.) wird daher das Wort „Assistentenprüfung" durch den Ausdruck „Fachprüfung I. Klasse" ersetzt. Die Änderung ist durchzuführen:

Im Abschnitt I, § 1 unter c,
Im Abschnitt III, in der Überschrift,
Im Abschnitt III, § 6 Ziffer 1 in der 2. Zeile,
Im Abschnitt V, § 12 Ziffer 3 in der 1. Zeile.

Karlsruhe, den 16. Februar 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Herrmann.

Nikolaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1920.)

Die Berufspflichten der Hebammen.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Januar 1902 in der durch die Verordnung vom 30. September 1906, das Hebammenwesen betreffend, bewirkten Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 Seite 39 und 1906 Seite 519), verordnet:

Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Berufes nach der Dienstweisung vom heutigen, von welcher jeder Hebamme durch das Bezirksamt ein Abdruck zugestellt wird, zu richten.

Zuwiderhandlungen gegen die Dienstweisung werden, insofern nicht dienstpolizeiliche Ahndung stattfindet, auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1920.)

Anbau von Topinamburs im Jahre 1920.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Neuanpflanzung von Topinamburs ist verboten. Im Jahre 1920 dürfen nur diejenigen Grundstücke, die bereits im Jahre 1918 mit Topinamburs bebaut waren, noch weiterhin mit solchen bebaut bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
J. A.
Dr. Paul.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1920.)

Anbau von Tabak im Jahre 1920.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Anbau von Tabak ist im Jahre 1920 nur denjenigen Landwirten gestattet, die im Jahre 1916 Tabak gepflanzt haben und in der Lage sind, sich und ihre Wirtschaftsangehörigen aus den Erträgnissen ihres Betriebes mit Brotgetreide und Kartoffeln selbst zu versorgen und das erforderliche Saatgut zu ziehen.

Wer hiernach zum Anbau von Tabak berechtigt ist, darf im Jahre 1920 keine größere Fläche als im Jahre 1916 mit Tabak bebauen.

§ 2.

Wer Tabak anbauen will, hat dies dem Bürgermeisteramt unter Angabe der Größe der vorgesehenen Fläche anzuzeigen. Das Bürgermeisteramt gibt die Anzeigen an das Bezirksamt weiter. Dieses stellt bei der Steuerbehörde fest, welche Fläche der Anzeigende im Jahre 1916 mit Tabak bebaut hatte, und trifft hiernach die etwa erforderlichen Maßnahmen.

§ 3.

Wer Tabak anbaut, hat keinen Anspruch auf Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln durch den Kommunalverband.

§ 4.

Der Bezirksrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zulassen. Gesuche um Ausnahmebewilligung sind bis 1. April 1920 dem Bezirksamt einzureichen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 16. Februar 1920.

Ministerium des Innern.

J. A.

Dr. **Paul.**

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 15. Februar 1920.)

Die Gemeindegebührenordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920 und 13. Februar 1920 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

§ 10 Absatz 1 der Gemeindegebührenordnung wird dahin abgeändert, daß in Ziffer 1 statt „10 ₰" „20 ₰", in Ziffer 2 statt „15 ₰" „30 ₰" und in Ziffer 3 statt „40 ₰" „60 ₰" gesetzt wird.

§ 2.

Der mit Verordnung vom 23. April 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118) gewährte Zuschlag zu der Tagesgebühr und dem Übernachtungsgeld gemäß § 1 der Gemeindegebührenordnung von 30 v. H. wird mit Wirkung vom 1. April 1919 an bis 31. Dezember 1920 auf 65 v. H. hinsichtlich der Tagesgebühr und auf 100 v. H. hinsichtlich des Übernachtungsgeldes erhöht.

§ 3.

Zu den Gebühren gemäß §§ 6 ff. der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539), 27. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257), 29. Januar 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), 9. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109), 23. Oktober 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360) und des § 1 dieser Verordnung wird mit Wirkung vom 1. Februar 1920 bis 31. Dezember 1920 ein Zuschlag von 50 v. H. mit der Maßgabe gewährt, daß die sich hiernach ergebenden Beträge auf die nächste durch 5 teilbare Zahl nach oben aufzurunden sind. Die Gebühren nach § 9 Absatz 1 und 2 der Gemeindegebührenordnung werden mit Wirkung bis 31. Dezember 1920 auf 5 ℳ erhöht, wenn der Zahlungspflichtige im Ausland wohnt. Der Zuschlag mit 50 v. H. wird in diesem Fall nicht erhoben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1920.

Justizministerium.
Trunk.
Dürr.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Arnold.
Riegger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg